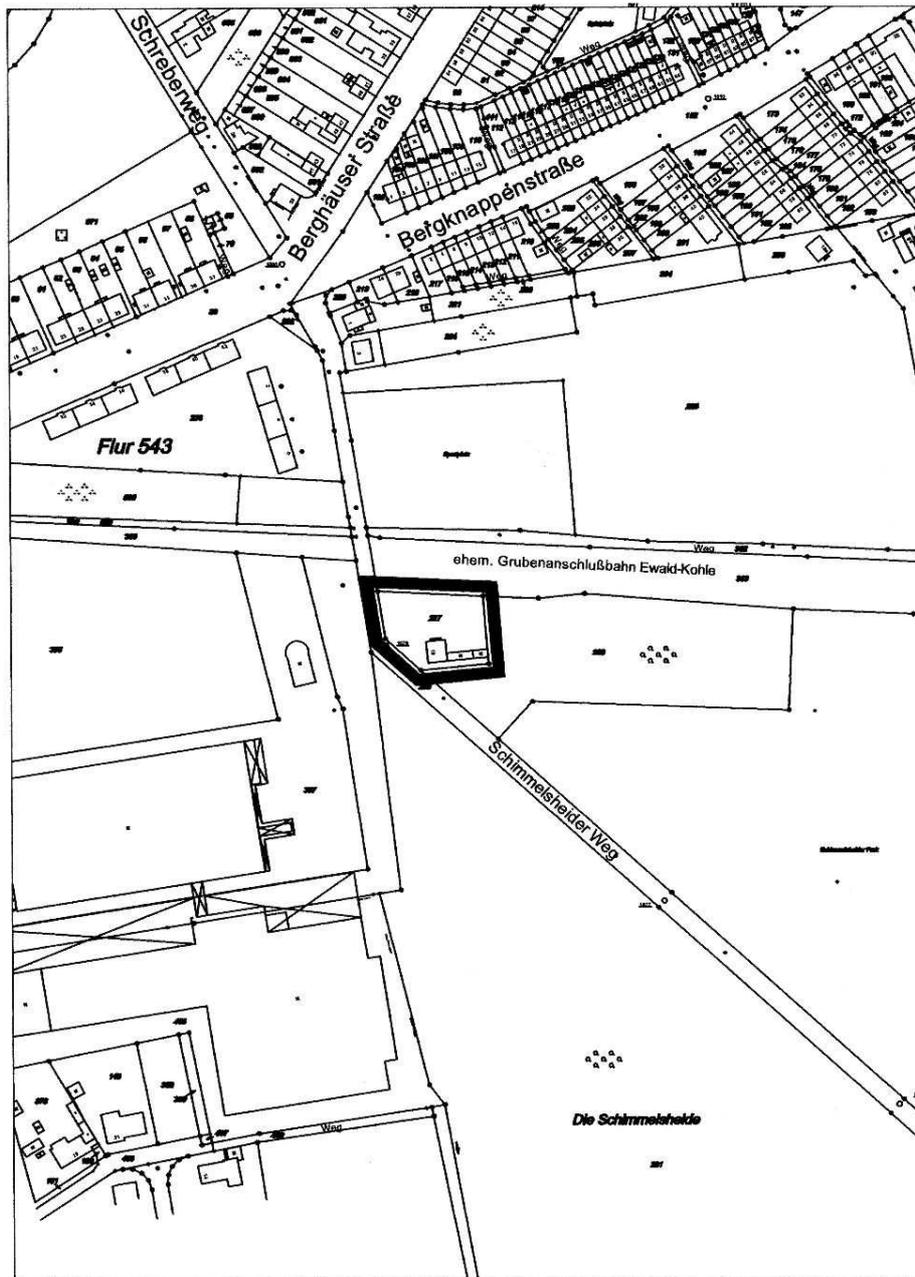


Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 281 – Schimmelsheider Weg – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1 Beschreibung und Abgrenzung des Plangebietes

Für das Grundstück Schimmelsheider Weg 19 (Gemarkung Recklinghausen, Flur 543, Flurstück 227 sowie einen Teil des Flurstücks 228) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Geltungsbereich ist dem Deckblatt zu dieser Begründung zu entnehmen.

Das Wirtschaftsgebäude mit seiner Nutzung als zweckgebundene bauliche Anlage der Grünfläche Schimmelsheider Park diente bislang überwiegend gärtnerischen- und forstwirtschaftlichen Zwecken seitens der Stadt Recklinghausen und fiel bislang weitgehend unter den Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Die Fläche mit dem Hauptgebäude war im Jahr 1938 ursprünglich als Hausmeisterwohnung zu dem ehemals hier vorhandenen Kinderhort genehmigt worden. Ein Teil der heute vorhandenen Anbauten wurde als Unterstellraum für Geräte und Material genehmigt. Weitere Gerätehäuser und Unterstände wurden in den darauffolgenden Jahren errichtet und sind heute ebenfalls noch vorhanden.

Nördlich des Planbereiches grenzt das Gelände der ehem. Grubenanschlussbahn mit einer parallel dazu verlaufenden Ferngasleitung der RAG sowie im weiteren ein Sportplatz an das Plangebiet an. Im Osten befindet sich derzeit noch ein ehemaliger Lagerplatz, danach beginnt wie im Süden der Waldbereich des Schimmelsheider Parkes. Westlich des Planbereiches befindet sich der asphaltierte Schimmelsheider Weg, der sowohl den Park als auch das Grundstück erschließt. Weiter westlich grenzen der renaturierte Bärenbach sowie eine gewerbliche Bebauung an.

2 Örtliche und überörtliche Planungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan „Emscher-Lippe“ trat am 12.11.2004 in Kraft. Der Planbereich liegt am Rande der Darstellung Waldbereich, unmittelbar östlich angrenzend zu einem allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen (Stand 12.05.2006) stellt das Grundstück als „Grünfläche – Parkanlage“ dar.

3 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Planungsanlass

Die Liegenschaft Schimmelsheider Weg 19 befindet sich im Eigentum der Stadt Recklinghausen und wurde vom ehem. Fachbereich 63 – Technische Dienste – als Standort für die Grünflächenunterhaltung genutzt. Mit Inbetriebnahme des Zentralen Bau- und Betriebshofes (ZBH) am Beckbruchweg wurde dieser Standort im November 2007 aufgegeben.

Mittlerweile liegen konkrete Anträge zur Nutzung dieser Liegenschaft für Vereinszwecke (Taubenreisevereinigung und Siedlerverein) vor. Rat und Verwaltung befürworten grundsätzlich die Umnutzung der Fläche und der Gebäude für öffentliche Zwecke, zumal es sich bei den aufstehenden Gebäuden um erhaltenswerte Bausubstanz handelt, die auch anderen Nutzungen zugeführt werden kann. Die Stadt Recklinghausen bleibt weiterhin

Eigentümerin der Liegenschaft und wird die Flächen und Räume zu Vereinszwecken über Miet- und Pachtverträge zur Verfügung stellen.

Nach Prüfung der baurechtlichen Genehmigungslage der vorhandenen baulichen Anlagen und der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen musste festgestellt werden, dass für eine umfassende und langfristige Nutzung des Geländes und der Gebäude im Sinne der Vereine die Schaffung von Planungsrecht im Sinne des § 30 BauGB notwendig ist.

Ziele

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung des Standortes Schimmelsheider Weg 19 als Gemeinschaftshaus für die angrenzenden Stadtteile. Da die Fläche bereits bebaut ist, dient der Bebauungsplan ausschließlich der Sicherung der Gebäudesubstanz und der Nutzungsänderung am Siedlungsrand.

Der Standort ist aufgrund seiner Entfernung zu Wohngebieten und damit konfliktarmen Lage grundsätzlich geeignet, unterschiedlichen Vereinsnutzungen und der Stadtteilgemeinschaft in sportlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht zu dienen. So wird z. B. durch Brieftaubenreisevereinigungen angedacht, hier die Brieftauben in die Transportfahrzeuge einzusetzen und diese Fahrzeuge hier unterzustellen. Da es im Stadtgebiet bislang an solchen Flächen und Gebäuden mangelt, gleichzeitig aber die Nachfrage nach solchen Einrichtungen, auch im Stadtteil König-Ludwig, zunimmt, dient die Aufstellung des Bebauungsplanes der Bereitstellung für solche Nutzungen.

Damit wird den gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Belangen von Sport, Freizeit und Erholung der Bevölkerung in besonderem Maße Rechnung getragen und ein hier vorhandenes Defizit abgestellt.

4 Planverfahren

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 16.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 281 – Schimmelsheider Weg – beschlossen.

Das Baugesetzbuch gibt seit Anfang 2007 den Kommunen die Möglichkeit, für Bebauungspläne der Innenentwicklung das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB durchzuführen. In diesem Fall geht es um die Überplanung und Wiedernutzbarmachung ehemals genutzter Flächen. Die Fläche liegt am Rande des Bebauungszusammenhangs, durch den Bebauungsplan werden keine zusätzlichen, bislang dem Freiraum zugehörigen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dadurch werden die Ziele der Stadtentwicklung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert. Der Bebauungsplan kann jedoch bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Vorliegend stellt der FNP das Plangebiet als Fläche für Wald dar. Die Fläche soll jedoch als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden. Im Wege der Berichtigung kann der FNP im Anschluss an dieses

Bebauungsplanaufstellungsverfahren angepasst werden, sofern es der Darstellungsrelevanz unterliegt.

Die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB) entfällt bei Plänen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, bei denen die Grundfläche von 20 000 Quadratmetern unterschritten wird. Das ist vorliegend der Fall, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt nur 1.845 qm umfasst.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe, nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen zur Verfügung stehen, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Das Monitoring (§ 4 c BauGB) findet keine Anwendung.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Demnach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Jedoch ist nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Diese Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 vom 11.07.2008. In der Zeit vom 21.07.08 bis 01.08.08 konnte sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung äußern.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 01.09.2008 bis 01.10.2008 einschließlich in Form eines Aushangs der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen statt. Die gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt bzw. parallel zur Auslegung um Stellungnahme gebeten. Es wurden Stellungnahmen abgegeben, deren Inhalt gem. § 1 Abs. 7 BauGB geprüft und der Abwägung unterzogen wurden.

5 Planinhalt und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen im Plangebiet sollen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 als Flächen für Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung „Gemeinschaftshaus für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke“ festgesetzt werden. Die Festsetzung „Fläche für Gemeinbedarf“ ist erforderlich, um auf dem Grundstück Gemeinschafts- und Vereinsnutzungen wie Brieftaubenreisevereinigungen, Siedlervereine, Schützenvereine u.ä. Räumlichkeiten mit entsprechenden Außenanlagen zur Verfügung zu stellen und planungsrechtlich zu sichern. Möglichkeiten der Umnutzung oder Erweiterung des Standorte auf der Grundlage der §§ 34 und 35 BauGB waren nicht gegeben bzw. ausreichend.

Zudem liegt die Fläche ideal an den Freizeit- und Erholungswegen des Schimmelsheider Parks und ist damit hervorragend an das örtliche Fuß- und Radwegenetz angeschlossen. Aufgrund der zentralen Lage im Stadtteil König-Ludwig und der Nähe zur vorhandenen Sportanlage dient die Ausweisung der Fläche für Gemeinbedarf der Ergänzung der Freizeit- und Erholungsangebote im Stadtteil.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Vorschriften der BauNVO über das Maß der baulichen Nutzung u.ä. finden bei Flächen für Gemeinbedarf keine unmittelbare Anwendung. Dennoch wird zur Anpassung an die Lage am Rande des Schimmelsheider Parks gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO die max. zulässige Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der vorhandenen Bebauung im Plangebiet. Somit werden bei einer zusätzlichen Bebauung des Grundstücks negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verhindert.

5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO dient einerseits der Sicherung der vorhandenen baulichen Nutzungen auf dem Grundstück, zum anderen dient sie der eindeutigen Bestimmung der noch zu überbauenden Teile des Grundstücks. Insbesondere im westlichen Plangebiet befinden sich heute noch größere Freiflächen und Bäume, die nicht mit Gebäuden überbaut werden sollen. § 23 Abs. 5 BauGB zur Zulässigkeit von Nebenanlagen findet hier unmittelbar Anwendung.

5.4 Verkehrsfläche – öffentlich

Im westlichen Planbereich wird ein kleiner Teil des Flurstücks 227 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht dem tatsächlichen Verlauf der Straße des Schimmelheider Weges auf diesem Grundstück. Der Schimmelsheider Weg selbst dient sowohl der Erschließung des Parks als auch der Liegenschaft Schimmelsheider Weg 19.

Die vorhandene asphaltierte Erschließungsstraße ist auch geeignet, die Transportfahrzeuge für Brieftauben aufzunehmen und ist mit ca. 7m Breite für die verkehrliche Erschließung einer solchen Nutzung ausreichend bemessen. Notwendige Stellplätze können auf dem Grundstück Schimmelsheider Weg 19 selbst nachgewiesen werden.

5.5 Sonstige Belange: Ver- und Entsorgung

Die notwendigen Versorgungsleitungen sind vorhanden. Zur Sicherung der entwässerungstechnischen Erschließung ist die Errichtung einer ca. 140m langen Hausanschlussleitung in Richtung Norden notwendig. Eine direkte Einleitung der Schmutzwässer in den renaturierten Bärenbach westlich des Plangebietes ist nicht zulässig. Das Oberflächenwasser kann wie bisher auch dem Grundstück selbst versickert werden.

5.6 Geh-, Fahr und Leitungsrechte

Im nordwestlichen Bereich des Flurstücks 227 quert eine Fernwärmefreileitung (DN 200) der E.ON Fernwärme GmbH das Plangebiet. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde auf den Bestand und die genaue Lage dieser Leitung hingewiesen. Der Leitungsverlauf mit einem Schutzstreifen von jeweils 2,50m beiderseits der Leitungsmittelachse wird innerhalb des Planbereiches daher mit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers“ festgesetzt. Durch diese Festsetzung wird den Belangen des Versorgungsträgers entsprochen, unabhängig von den ohnehin vorhandenen Konzessionsverträgen, die der

Versorgungsträger mit der Stadt Recklinghausen als Flächeneigentümerin abgeschlossen hat.

6 Umweltbelange

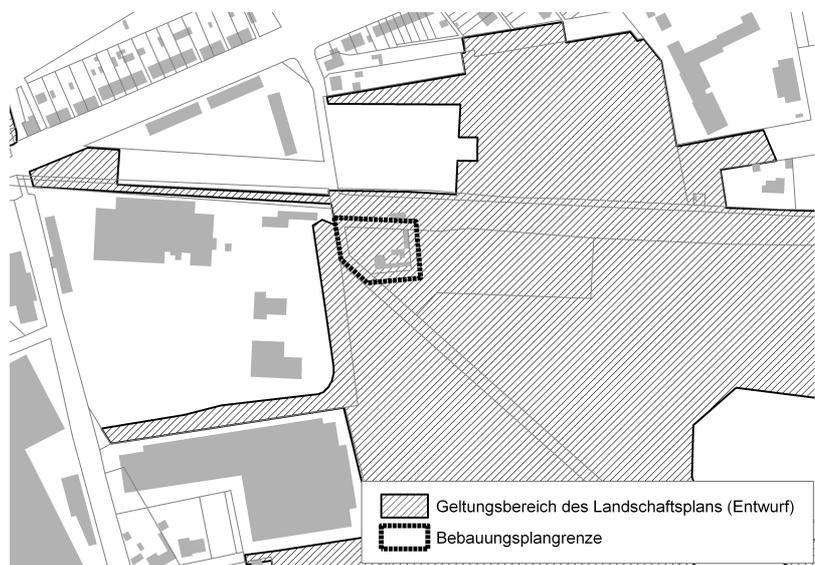
Um die Belange des Umweltschutzes im Bebauungsplan zu berücksichtigen, werden nachfolgend die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben. Innerhalb des vorliegenden, beschleunigten Verfahrens ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchzuführen.

6.1 Regionalplan

(s. Pkt. 2)

6.2 Landschaftsplan

Das Gebiet des Bebauungsplans liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“. Der Landschaftsplan wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 01. September 2008 beschlossen und soll mit der Bekanntmachung durch den Landrat des Kreises Recklinghausen voraussichtlich Ende 2008 Rechtskraft erlangen. Als Entwicklungsziel sieht er die Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge vor.



6.3 Sonstige Ziele des Umweltschutzes

Als Grundlage für das Freiflächenkonzept zum neuen Flächennutzungsplan ist 2004 das kommunale Leitbild "Grünordnung und Freiraumentwicklung" der Stadt Recklinghausen entstanden. Dem entsprechend liegt der Planbereich insgesamt innerhalb des Leitbildsegments „Stadt-Quartiere“. Er ist Teil der ökologisch homogenen Raumeinheit **E/SQ/Gr/5**, die einen Grünanlagenraum darstellt (s. Tab. 1 und 2). Nach Westen schließt sich dagegen unmittelbar ein Gewerberaum an.

Tab. 1: Betroffene, homogene Raumeinheit

	Naturraum	Leitbildsegment	Landschaftsraum	Lfd. Nr.
E/SQ/Gr/5	Emscherniederung	Stadt-Quartiere	Grünanlagenraum	5

Der Bereich liegt im Stadtbezirk (214) König Ludwig am nordwestlichen Rand des Schimmelsheider Parks, einer Parkanlage mit altem Baumbestand (Wald).

Als vorrangig zu berücksichtigen benennt das ökologische Leitbild die Freiraumfunktion

Erholung sowie die Schutzgüter Klima, Gewässer, Lebensräume der Tiere und Pflanzen.

Tab. 2: Entwicklungsziele und -empfehlungen des ökologischen Leitbildes

Entwicklungsziel	Entwicklungsempfehlungen
E/SQ/Gr/5 <ul style="list-style-type: none"> • Waldgeprägte und erholungsorientierte Parkanlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Grünflächenerhaltung u. –entwicklung • Ökologische Verbesserung der Fließgewässer • Förderung der Durchgangsfunktion f. d. städt. Erholung • Grüner Weg

6.4 Schutzgut Mensch

6.4.1 Lärm

Aufgrund der relativ großen Entfernung des Planbereiches zur nächstgelegenen Wohnbebauung (mind. 80m) werden keine oder nur geringe negative Auswirkungen auf die Nachbarbebauung erwartet. Es muss auf dem nördlichen Teil des Schimmelsheider Weges mit Fahrzeugverkehr durch an- und abfahrende Kraftfahrzeuge gerechnet werden, teilweise auch in den Abendstunden. Auch muss vereinzelt mit LKW-Verkehr gerechnet werden (Brieftaubenfahrzeuge). Es liegt hier aber bereits eine Vorbelastung der nächstgelegenen Wohnnutzung durch den vorhandenen Sportplatz nördlich des Plangebietes vor. Eine dem Sportplatz zugehörige Stellplatzanlage grenzt unmittelbar an das Wohnhaus „Schimmelsheider Weg 9“.

6.4.2 Erholung / Spielen

Das Plangebiet liegt am Rande der Parkanlage mit Wald. Nördlich der Fläche liegt ein Sportplatz. Örtliche Radwegeverbindungen führen am Plangebiet vorbei.

Bedeutung und Empfindlichkeit der Erholungsfunktion sind in diesem Bereich hoch. Das Standortpotenzial der vielfältig strukturierten Grünanlage mit Sporteinrichtungen für die wohnungsnah und stadtbezirksbezogene Erholung kann durch die Planung weiter gefördert und ergänzt werden.

6.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die angrenzende Parkanlage mit standortheimischem Wald besitzt keine spezifische Biotop- und Artenschutzfunktion. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind daher durch die Planung nicht zu erwarten. Die vorhandene Einbettung in den Waldlebensraum sollte auf Dauer erhalten und durch eine Abpflanzung mit geeigneten, heimischen Sträuchern und Bäumen gestützt werden.

6.6 Schutzgut Boden

Unter dem anthropogen beeinflussten Horizont des bisherigen Betriebshofs ist ein lehmig-sandiger Gleyboden anzutreffen. Diese Schicht ist der Emscher-Niederterrasse zuzuordnen. Die fluviatil geprägten Schichten werden von kretazischen Mergelgesteinen des Untersenons

bzw. des Emscher-Mergels unterlagert, die eine Gesamtmächtigkeit von 250 m erreichen können.

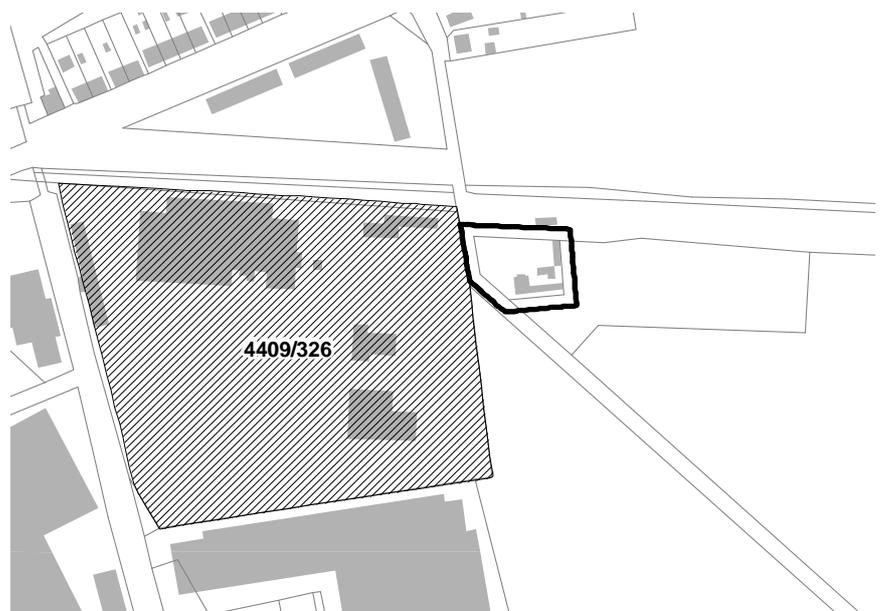
6.6.1 Bodenkontaminationen

Innerhalb des Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 281 liegen keine Flächen, die im Altlastenkataster der Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen erfasst sind.

Nach Norden grenzt die Trasse einer ehemaligen Zechenbahn an, die ebenfalls nicht im Altlastenkataster geführt wird. Es handelt sich um die Zechenbahntrasse der ehemaligen Grubenanschlussbahn zwischen Grullbad und König-Ludwig 1/2/6, die bereits aus der Bergaufsicht entlassen ist. Lokale Kontaminationen können allerdings erfahrungsgemäß in alten Zechenbahntrassen nie ganz ausgeschlossen werden.

Westlich außerhalb des Planbereichs liegt eine Fläche, die unter der Nr. 4409/326 im Altlastenkataster der Bodenschutzbehörde beim Kreis Recklinghausen erfasst ist. Es handelt sich bei der ehemaligen Zentralwerkstatt König Ludwig um einen bereits sanierten, früheren Bergbaustandort.

Bei der sanierten Altlastenfläche 4409/326 handelt es sich um den Bereich der ehemaligen Zentralwerkstatt König-Ludwig, für den das damalige Bergamt Recklinghausen ein Abschlussbetriebsplanverfahren unter Beteiligung von Kreis- und Stadtverwaltung Recklinghausen durchgeführt hat. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Beendigung der Bergaufsicht führte die UCR Umweltconcepte Ruhr GmbH, Essen im Auftrag der Deutschen Steinkohle AG bereits seit 1998



Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durch. Aus den dabei festgestellten Schadstoffkonzentrationen und -verteilungen der Bodenkontaminationen war für Teilbereiche, insbesondere im nördlichen Grundstücksbereich, im Hinblick auf die Beendigung der Bergaufsicht die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Entsprechende Sanierungsarbeiten wurden durchgeführt und in einem gutachterlichen Abschlußbericht dokumentiert.

Um einen dauerhaften Sanierungserfolg nachzuweisen, sind drei Grundwassermessstellen im Abstrom installiert worden, die einer längerfristigen Überwachung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens - zuständig ist aktuell die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - unterstellt sind.

6.6.2 Auswirkungen auf den Planinhalt und dessen Umsetzung

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Bereich Boden/Grundwasser sind im Planbereich keine Kennzeichnungen oder Festsetzungen erforderlich. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass eine Entnahme oder Nutzung des Grundwassers als Trink- oder Brauchwasser angesichts der durchgeführten Sanierung im westlich angrenzenden Bereich vorsorglich nur in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Recklinghausen erfolgen sollte (siehe Textlicher Teil: Hinweise).

Bodenschutzklausel

Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des Baugesetzbuchs erfolgt im Plangebiet an sich schon durch die planungsrechtliche Wiedernutzbarmachung der überbauten Flächen, wodurch eine zusätzliche Inanspruchnahme von Böden an anderer Stelle vermieden wird. Schäden des Bodens durch Bautätigkeiten und fortschreitende Versiegelung sollten vermieden werden.

6.7 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet und den angrenzenden Randbereichen befinden sich keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete. Als Oberflächengewässer führt der Bärenbach westlich entlang des Schimmelsheider Wegs am Plangebiet vorbei.

Das anfallende Regenwasser ist getrennt vom Schmutzwasser abzuführen oder wie bisher zur Versickerung zu bringen. Das anfallende Niederschlagswasser verbleibt auf diese Weise im Wasserkreislauf des Stadtraumes. Der Oberflächenwasser-Abfluss wird nicht weiter beschleunigt und in gewissem Rahmen findet auch eine Grundwasseranreicherung statt.

6.7.1 Grundwasserverhältnisse

Nach der hydrologischen Karte des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenreviers, 1: 10.000, bewegt sich das oberste freie Grundwasser großräumig nach Süden in Richtung Emscher. Der Flurabstand liegt im Bereich der westlichen Gewerbefläche bei etwa 1,5 bis 3 m. Für das Plangebiet ist von geringeren Flurabständen auszugehen. Der angrenzende Bärenbach weist hier eine hydraulische Wirksamkeit auf. Relevante Auswirkungen auf die Planungen oder der Planungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

6.8 Schutzgut Klima / Luft

6.8.1 Klimaschutz

Im Plangebiet herrscht Villenklima, das östlich und südlich von Waldklimatopen (hohe Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit, Ausgleichsraum) eingefasst ist.

Durch die nahezu unveränderte Nutzung sollte daher in Zukunft insbesondere eine



zusätzliche Erwärmung und Reduzierung der Luftfeuchte vermieden werden. Versiegelungen sind zu minimieren. Die Oberflächen sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Eine Förderung des Standortpotenzials „Waldklima“ kann durch zusätzliche Grünelemente erfolgen.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) müssen Neubauten, die nach dem 31.12.2008 fertig gestellt werden, ihren Wärmebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien decken.

6.8.2 Luftreinhalteplanung

Das MUNLV NRW hat in 2007 die Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnberg angewiesen, einen aufeinander abgestimmten „Regionalen Luftreinhalteplan“ aufzustellen. Der LRP- Nord, worin das Stadtgebiet Recklinghausen vollständig enthalten ist, ist seit dem 04. Aug. 2008 in Kraft. Wesentliches Ziel des Planes ist es, die lufthygienische Belastungssituation im gesamten Planbereich zu erfassen, darzustellen und zu bewerten. Bei Grenzwertüberschreitungen ist die Bezirksregierung verpflichtet, entsprechende Minderungsmaßnahmen bei den zuständigen Immissionsschutzbehörden einzufordern, die durch Erfolgskontrollen kontrolliert werden.

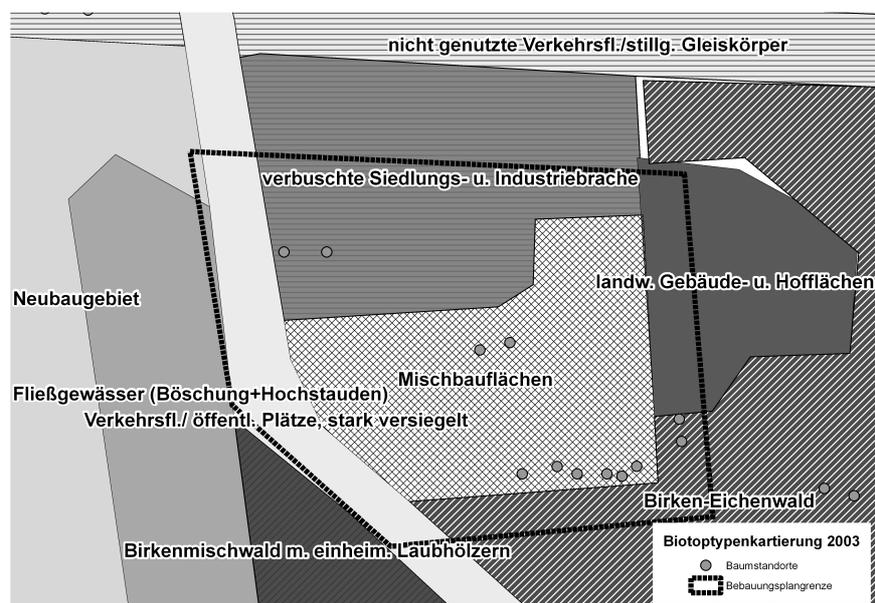
Mit weitergehenden Emissionen durch genehmigungspflichtige Anlagen ist nach derzeitigem Stand nicht in verstärktem Ausmaß zu rechnen.

6.9 Schutzgut Landschaft

Von den Planungen sind insgesamt keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten. Das Erfordernis eines Ausgleichs im Sinne der baurechtlichen Eingriffsregelung entfällt (s. Pkt. 4).

Weder FFH- oder Naturschutzgebiete, noch Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung betroffen.

Trotzdem sind Bedeutung, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes als recht hoch anzusetzen. Dem wird durch die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung entsprochen (siehe Ziff. 5.2).



6.10 Zusammenfassung Umweltbelange

Da eine Ausdehnung der zulässigen Nutzung nicht vorgesehen ist, sind insgesamt im vorliegenden Bebauungsplan auch keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen

der Umweltmedien zu erwarten. Auch besondere Auswirkungen auf die Planung sind nicht zu besorgen. Die Sicherung der Nutzung trägt allerdings dazu bei, dass eine weitergehende Inanspruchnahme von Freiraum, unbelasteten Böden und die Beanspruchung von Umweltschutzgütern an anderer Stelle vermieden wird.

Im Plangebiet können Klima, Landschaft, Boden und Gewässer profitieren, wenn es gelingt, die Versiegelung auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und auf wasserdurchlässige Formen zu minimieren. Den Waldcharakter (Landschaftsbild) sollte eine qualitätsvolle Landschaftsarchitektur aufnehmen und sichern. Somit können auch die vorhandenen, stadtbezirksbezogenen Erholungspotentiale des Standorts genutzt werden.

7 Maßnahmen zur Verwirklichung

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind im Eigentum der Stadt Recklinghausen. Die Vereinsnutzungen können über Miet- bzw. Pachtverträge geregelt werden.

Die verkehrliche Erschließung ist über die vorhandene Wegeparzelle (Flur 543, Flurstück 230) mit Anschluss an das örtliche Straßennetz (Bergknappenstraße) gesichert.

Zur Sicherung der entwässerungstechnischen Erschließung ist die Errichtung einer ca. 140m langen Hausanschlussleitung in Richtung Norden notwendig. Eine direkte Einleitung der Schmutzwässer in den renaturierten Bärenbach westlich des Plangebietes ist nicht zulässig. Das Oberflächenwasser kann wie bisher auf dem Grundstück selbst versickert werden. Entsprechende Maßnahmen und Nachweise sind im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu erbringen und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

8 Kosten und Finanzierung

Errichtung einer 140m langen Hausanschlussleitung zur Entwässerung: ca. 20.000 EUR

9 Flächenbilanz

Planbereich	Größe	Anteil
Fläche für Gemeinbedarf	0,175 ha	95 v.Hd.
Verkehrsfläche	0,095 ha	5 v.Hd.
Gesamt	0,1845 ha	100 v.Hd.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, 10.10.08
Im Auftrag

R a p i e n

Lt. Städt. Baudirektor